

3	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig Feuerwehrentschädigungssatzung	3FWEnt Stand: 17.03.2022
Stadtrat		Seite 1 von 3

**Satzung der Großen Kreisstadt Coswig
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist in Verbindung mit § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig am 16.03.2022 die nachfolgende Satzung mit eingearbeiteter ersten Änderungssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht	§
Entschädigung für Einsätze	1
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge	2
Aufwandsentschädigung	3
Entschädigung für Ausbildungsdienste und Übungen	4
Bereitschaftsdienst	5
Sicherheitswachen	6
Sachschäden	7
Zahlungsweise	8
Inkrafttreten	9

§ 1 - Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Coswig erhalten für die Teilnahme an Einsätzen für die Zeit, für die sie keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung geltend machen oder für die ihnen kein Verdienstaufschlag entsteht, eine Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz von 2,00 EUR je angefangene viertel Stunde. Bei Inanspruchnahme dieser Entschädigung sind alle Ansprüche gegen die Große Kreisstadt Coswig aufgrund von Einsätzen abgegolten.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen.
- (3) In Fällen starker Verschmutzung von Körper oder Kleidung der Feuerwehrangehörigen kann eine Putzstunde entschädigt werden. Die Entscheidung über diese Entschädigung trifft der Wehrleiter, der Stellvertreter oder der Einsatzleiter.
- (4) Vom Einsatzleiter sind an der Einsatzstelle nur die Einsatzkräfte vorzuhalten, die unbedingt zur Lösung der Aufgabe erforderlich sind.
- (5) Für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Coswig, die beruflich selbständig sind, regelt sich die Entschädigung des ihnen entstandenen Verdienstaufschlags nach § 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 in der Fassung vom 08.03.2010. Bei Inanspruchnahme der Entschädigung nach Satz 1 sind Ansprüche gegen die Große Kreisstadt Coswig aufgrund von Einsätzen abgegolten.

§ 2 - Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die nicht beruflich selbständigen Teilnehmer an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Erstattung der Fahrkosten entsprechend des Sächs. Reisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 3 - Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Coswig erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für:
- | | |
|--|------------|
| a) den Wehrleiter | 140,00 EUR |
| b) die Stellvertreter des Wehrleiters je | 90,00 EUR |
| c) drei Gerätewarte | 75,00 EUR |
| d) ein Atemschutzgerätewart | 75,00 EUR |
| e) den Leiter der Alters- u. Ehrenabteilung | 40,00 EUR |
| f) die Gruppenführer nach § 13 Feuerwehrsatzung je | 40,00 EUR |
| g) den Jugendfeuerwehrwart | 40,00 EUR |
| h) einsatzfähige Atemschutzgeräteträger (nach FwDV 7) je | 5,00 EUR |
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Feuerwehrausschusses erhalten die Anwesenden pauschal ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR pro Sitzung.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Wehrleiters bemisst sich nach Abs. 1 Satz 2, wenn der jeweilige Stellvertreter des Wehrleiters einen Teil der Aufgaben des Wehrleiters regelmäßig wahrnimmt. Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Wehrleiters voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Wehrleiter. Gleiches gilt für vertretungsweise eingesetzte Funktionsträger.
- (4) Die Entschädigung für berufene Gerätewarte ist nur dann zulässig, wenn die Aufgaben außerhalb der üblichen Dienst- bzw. Einsatzzeit geleistet werden. Die zu leistenden Aufgaben eines mit Entschädigung bedachten Gerätewartes sind vom Feuerwehrausschuss schriftlich festzulegen und von der Stadtverwaltung vor Berufung bestätigen zu lassen.
- (5) Die monatliche Entschädigung für die in Abs. 1 genannten Funktionsträger wird nur für eine der gewählten bzw. berufenen Aufgabe gezahlt.
- (6) Der Wehrleiter hat zu kontrollieren, ob die von ihm bzw. vom Feuerwehrausschuss festgelegten Aufgaben für die Funktionsträger entsprechend ausgeübt werden. Bei Nichterfüllung der Aufgaben, Abwesenheit vom Dienst länger als 4 Wochen, ist eine Zahlung der Entschädigung unzulässig. Der Wehrleiter ist gegenüber der Stadtverwaltung entsprechend rechenschaftspflichtig.

§ 4 - Entschädigung für Ausbildungsdienste und Übungen

- (1) Für die Teilnahme an entsprechend Feuerwehrsatzung beschlossenen Ausbildungsdiensten und Übungen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine einheitliche Entschädigung von 5,00 EUR pro Ausbildungs- bzw. Übungsstunde. Die Auszubildenden erhalten zusätzlich eine pauschale Entschädigung von 10,00 EUR pro Ausbildungsdienst.
- (2) Für Ausbildungsdienste und Übungen, die während der üblichen Arbeitszeit (Montag bis Freitag von 07.00 - 17.00 Uhr) stattfinden, wird die Entschädigung für Einsätze nach § 1 gewährt.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung sowie die Jugendgruppenleiter der Jugendfeuerwehr erhalten die Entschädigung entsprechend Abs. 1.

§ 5 - Bereitschaftsdienst

Für den wöchentlichen Einsatzleitungsdienst wird eine Entschädigung in Höhe von 12,50 EUR pro Woche gezahlt.

§ 6 - Sicherheitswachen

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten bei der Durchführung von Sicherheitswachen für jede angefangene Stunde 8,00 EUR.

§ 7 - Sachschäden

Wenn ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Coswig in Ausübung oder infolge des Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung einen Sachschaden erleidet, ersetzt ihm die Große Kreisstadt Coswig diesen auf Antrag, wenn der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig eingetreten ist.

§ 8 - Zahlungsweise

Die Zahlung der Entschädigung sowie der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich. Voraussetzung für die Zahlung von Entschädigungen ist ein ordnungsgemäßer Dienstbericht. Für die sachliche Richtigkeit zeichnet der Wehrleiter.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung mit der eingearbeiteten ersten Änderungssatzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, den 17.03.2022

Thomas Schubert
Oberbürgermeister

(Siegel)